

Teilrevision der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

und

Bericht des Gemeinderats zum Anzug Rebecca Stankowski und Kons. betreffend Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten (überwiesen am 23. November 2022)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 23. November 2022 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion Rebecca Stankowski und Kons. betreffend Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten an den Gemeinderat überwiesen:

Wortlaut:

«Die Schulräte haben an den Standorten der Volksschule eine wichtige Brückenfunktion, da sie den Austausch zwischen Schule und Gesellschaft pflegen und die Schule beraten und begleiten. Zu ihrem Auftrag gehört die Förderung des Dialogs zwischen den internen (Schüler/innen, Lehr- und Fachpersonen) und externen (Erziehungsbererechtigte, Anwohner/innen) Anspruchsgruppen der Schule (Schulordnung §12 Abs. 2). Insbesondere kann das Schulratspräsidium gemäss Schulordnung § 12 Abs. 3 zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden, um dabei zu helfen, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Zudem haben der Präsident bzw. die Präsidentin und die externen Mitglieder des Schulrats weitere Aufgaben, die unter anderem regelmässige Besuche der Schule beinhalten und dazu dienen, sich einen Einblick in die Arbeit der Schule zu verschaffen. Des Weiteren gehören die Genehmigung von Schulleitbild, Hausordnung und weitere Aufgaben zur Verantwortung des Schulrats (Schulordnung § 12 Abs. 5).

Die Tagesstrukturen sind eine wichtige pädagogische Institution und prägen den Schulalltag an den Standorten wesentlich mit. Bis anhin sind sie aber nicht in den Schulräten vertreten. Sie werden vereinzelt bei Bedarf an Sitzungen des Schulrats eingeladen, sind aber nicht permanent vertreten. Gemäss Schulordnung § 11, Abs. 1 sind zwei interne Mitglieder im Schulrat vorgesehen. Gemäss Schulreglement § 10, Abs. 1c ist nebst einer Vertretung der Schulleitung explizit eine Lehrperson als weitere interne Person erwähnt, eine Vertretung aus der Tagesstruktur (eine Fachperson) ist nicht vorgesehen. Insofern ist eine Anpassung der Schulordnung anzustreben, welche eine Vertretung von Seiten der Tagesstrukturen ermöglicht.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung der Schulordnung vorzulegen, mit welcher das Anliegen umgesetzt wird.»



Seite 2

sig. Rebecca Stankowski-Jeker
Daniele Agnolazza
Katrín Amstutz
Cornelia Birchmeier
Susanne Fisch
Joris Fricker
Edibe Gölgele
Mike Gosteli
Andreas Hupfer

Heinz Oehen
Noé Pollheimer
Petra Priess
Regina Rahmen
Caroline Schachenmann
Jenny Schweizer
Thomas Widmer-Huber
Brigitte Zogg

2. Bericht des Gemeinderats

Die Unterzeichnenden der Motion fordern den Gemeinderat auf, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung der Schulordnung vorzulegen, mit welcher im Schulrat eine Vertretung von Seiten der Tagesstrukturen ermöglicht wird.

In seiner Stellungnahme vom 1. November 2022 zur eingereichten Motion hat der Gemeinderat seine Haltung bekräftigt, dass er die Tagesstrukturen für einen fachlich, betrieblich sowie personell wichtigen Bestandteil der Gemeindeschulen halte. Damit erscheine ihm auch eine stärkere Vertretung der Tagesstrukturen in den schulischen Gremien als gerechtfertigt und sinnvoll, insbesondere dem Schulrat als Bindeglied zwischen Schule und Elternschaft sowie zur Gesellschaft.

Um dies umzusetzen, überwies der Einwohnerrat antragsgemäss die Motion mit Beschluss vom 23. November 2022 als Anzug an den Gemeinderat.

3. Notwendige Änderung der Schulordnung

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, mit einer Anpassung in der Schulordnung einen zusätzlichen schulinternen Sitz für eine Vertretung der Tagesstrukturen nebst den Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen zu ermöglichen und damit die Anzahl der schulinternen Mitglieder des Schulrats von zwei auf drei zu erhöhen.

Dazu soll die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 (Stand 1. Januar 2022) wie folgt geändert werden:

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 11 Abs. 1 ¹ Jeder Schulrat besteht aus einer externen Präsidentin oder einem externen Präsidenten, fünf bis sieben externen Mitgliedern und zwei internen Mitgliedern.	§ 11 Abs. 1 (geändert) ¹ Jeder Schulrat besteht aus einer externen Präsidentin oder einem externen Präsidenten, fünf bis sieben externen Mitgliedern und drei internen Mitgliedern.



Seite 3 Der Gemeinderat wird nach dem Beschluss des Einwohnerrat betreffend Änderung der Schulordnung das Schulreglement anpassen und ausdrücklich um eine Vertretung der Tagesstrukturen in der Zusammensetzung des Schulrates in § 11 Abs. 1 lit. c) ergänzen.

Mit diesen vorgeschlagenen Anpassungen sowohl in der Schulordnung als auch im Schulreglement wird inskünftig ein zusätzlicher schulinterner Sitz für die Vertretung der Tagesstruktur im Schulrat verbindlich festgeschrieben und das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre vollumfänglich erfüllt.

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Mit der Zustimmung durch den Einwohnerrat zum vorgeschlagenen Beschluss kann nachfolgend der Gemeinderat die Änderung des Schulreglement beschliessen. Die Regelungen sollen sofort nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und der Publikation der Rechtskraft im Kantonsblatt in Kraft treten.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 (Stand 1. Januar 2022) gemäss beigefügtem Beschlussesentwurfs zu ändern.

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 21. November 2023

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Entwurf Änderungsbeschluss des Einwohnerrats zur Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 ¹⁾
(Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Schulrat besteht aus einer externen Präsidentin oder einem externen Präsidenten, fünf bis sieben externen Mitgliedern und drei internen Mitgliedern.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter

¹⁾ [RiE 411.600](#)